

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen

(Grünanlagensatzung)

vom 16. August 2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.08.2026

Die Stadt Teublitz erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Teublitz (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Freibadegelände, Liegewiesen, Kinderspielplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Keine Grünanlagen sind:
 1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung,
 2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe und der städtischen Wohnanlagen,
 3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Zieranlagen;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 4. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden

können;

5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 6. das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen oder im Stadtpark, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden;
 7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 9. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;
 10. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten und auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;
 11. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
 12. der Aufenthalt zum Zwecke des Konsums von Cannabis;
 13. das Betteln in jeglicher Form.
- (4) Für die Freibadegelände gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
1. Personen mit übertragbaren Krankheiten und Betrunkene haben keinen Zutritt.
 2. Personen mit offenen Wunden dürfen nicht baden und sich im Badegelände nur mit einem entsprechenden Verband aufhalten.
 3. Behinderten, die der Betreuung bedürfen, ist der Zugang zu den Badegewässern und seinen Ufern nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
 4. ¹Das Freilaufenlassen oder das Mitführen von Hunden ist während der Badesaison, das ist in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres, mit Ausnahme der hierfür ausgewiesenen Bereiche nicht gestattet. ²Der Zugang zu den für Hunde ausgewiesenen Anlagenbereichen darf während der Badesaison nur über die entsprechend beschilderten Wege erfolgen; die Hunde sind dabei an der kurzen Leine zu führen.

§ 3

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 9 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des

Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 und Nr. 9 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden,
 - 1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;
 - 2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 9 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
 - 3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert. Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6

Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - 1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsgemäß erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 4), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
 3. einer nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 4. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 5. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 6. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
 7. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolge von Zu widerhandlungen bleiben unberührt.

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zu widerhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 10

Laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 16. August 2000

- Dienstsiegel -

Kurt Fink
Erster Bürgermeister